

Ratsfraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE

An den Vorsitzenden
des Jugendhilfeausschusses
Herrn Georg Ortwein

– per E-Mail –

22.05.2026

Antrag: Berechnung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrter Herr Ortwein,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 2. Juni 2026:

Antrag: Berechnung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob für die Bestimmung des Elternbeitrags für Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen ein dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmender Betrag genutzt werden kann, z. B. das zu versteuernde Einkommen oder der Gesamtbetrag der Einkünfte. Die Umstellung soll aufkommensneutral sein. Der Elternbeitrag könnte anhand des letzten Steuerbescheids vorläufig und später anhand des Steuerbescheids für das betreffende Jahr endgültig festgesetzt werden.

Im Rahmen der Prüfung soll auch geklärt werden, inwieweit ein Datenaustausch mit dem Finanzamt stattfinden kann, so dass die – ggf. vorläufige – Beitragsfestsetzung und eine eventuelle Nachberechnung automatisiert erfolgen können.

Die gegenwärtige Sonderregelung für Einkünfte von u. a. Beamten soll erhalten bleiben.

Sollte die Feststellung allein anhand von Daten des Einkommenssteuerbescheids nicht möglich sein oder nicht sinnvoll erscheinen, ist ein alternativer Vorschlag vorzustellen, der eine Vereinfachung sowohl auf Seiten des Jugendamts als auch auf Seiten der Eltern bewirkt.

Das Ergebnis ist im Jugendhilfeausschuss vorzustellen.

Begründung:

Die aktuelle Regelung ist für Eltern und Jugendamt kompliziert und aufwendig. Eine Vereinfachung ist wirklicher Bürokratieabbau und entlastet Eltern und Jugendamt.

Die „Satzung der Stadt Paderborn über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen vom 03.07.2020“ legt in §4 fest, dass der monatliche Elternbeitrag vom Jahreseinkommen desselben Kalenderjahres abhängig ist. Eltern sind danach verpflichtet, eine Veränderung, die einen anderen Elternbeitrag „bedingen kann“, beim Jugendamt anzuzeigen. Das maßgebliche Jahreseinkommen ist zudem in sehr vielen Fällen eines, das Eltern so an keiner anderen Stelle finden – nicht in ihrer Steuererklärung, nicht im Steuerbescheid, nicht in der Gehaltsabrechnung.

Die Satzung verlangt aber von Eltern, dieses selbst korrekt zu berechnen, bei Veränderungen diese Berechnung monatlich zu wiederholen und das Ergebnis nach Heranziehung der aktuellen Beitrags-tabelle ggf. dem Jugendamt mitzuteilen. Solche Veränderungen ergeben sich nicht nur bei Ereignissen wie Arbeitsplatzwechsel, Gehaltserhöhung oder Anpassung der Stundenumfangs, sondern auch regelmäßig und variabel z. B. durch bezahlte Überstunden, Wochenend- und Feiertagszuschläge, Reisepauschalen, Erfolgsprämien etc.

Auch andere Einkommen z. B. aus selbstständiger Tätigkeit, Kapitalvermögen, Land- und Forstwirtschaft und Vermietung und Verpachtung sind laufend zu berücksichtigen, mit allen damit verbundenen Schwierigkeiten.

Es ist daher davon auszugehen, dass die wenigsten Eltern ihren Verpflichtungen aus der Satzung vollumfänglich nachkommen. Und das sollten wir von Eltern, die in der „Rush Hour des Lebens“ oft ohnehin wenig frei verfügbare Zeit haben, auch nicht verlangen.

Auf der anderen Seite sorgen die erforderlichen Berechnungen und nachträglichen Überprüfungen für nicht unerheblichen Aufwand im Jugendamt.

Hinzu kommt, dass es für das Jugendamt ein unverhältnismäßiger Aufwand wäre und im Allgemeinen auch nicht möglich ist, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bei allen zu berücksichtigenden Einkommensarten festzustellen, z. B. bei Einkommen aus Kapitalvermögen. Das führt potenziell zu Ungleichbehandlung und somit Ungerechtigkeit. Im Rahmen der Steuererklärung müssen auch solche Einkommen angegeben werden und bei Verstößen drohen erhebliche Strafen. Es ist daher naheliegend anzunehmen, dass die tatsächliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern anhand des Steuerbescheids besser erfasst wird als im bisherigen Verfahren.

Die Stadt Köln berechnet anhand des voraussichtlichen Jahreseinkommens eine Vorauszahlung und stellt den tatsächlichen Elternbeitrag erst nach Abschluss des Jahres fest. Dies ist also offensichtlich rechtlich möglich und erspart beiden Seiten unterjährige Neuberechnungen, wie sie die geltende Satzung der Stadt Paderborn vorsieht.

Der Großteil der Eltern ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Bei Eltern, die nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, enthält entweder die Jahres-Gehaltsabrechnung alle wesentlichen Einkünfte oder die Einkünfte sind unterhalb des Grundfreibetrags und damit so niedrig, dass sie in die unterste Beitragsstufe fallen. In beiden Fällen sollten sich einfache Verfahren zur

Bestimmung der Elternbeitrags finden lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Björn Bause-Engel, Matthias Hunstig
für die Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Egbert Steinhoff
für die Ratsfraktion DIE LINKE